

Kreistagsdrucksache Nr. 094/19

AZ. 11/
Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 13.11.2019

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 20.11.2019

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Eröffnungsbilanz des Landkreises Tübingen zum Bilanzstichtag 01.01.2017 gemäß der Anlage zu dieser KT-Vorlage.

Sachverhalt:

Im Landkreis Tübingen erfolgte der Wechsel von der Kameralistik zur Kommunalen Doppik nach dem NKHR entsprechend dem Beschluss des Kreistags vom 14.10.2015 (KT-DS Nr. 096/15) zum 01.01.2017. Gemäß Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat der Landkreis Tübingen zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen angewendet wird, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten kameralen Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO) und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden. Diese Fristen konnten jedoch wegen der Komplexität der zu erhebenden Daten nicht eingehalten werden. Erschwerend kam hinzu, dass in diesem Zeitraum die Fusionierung der Rechenzentren KIRU, KDRS und KIVF mit der Datenzentrale BW zu einem gemeinsamen IT-Unternehmen (ITEOS) erfolgte.

Die Bilanz nach § 95 Abs. 2 Nr. 3 GemO dient der Darstellung der Vermögens- und Finanzsituation des Landkreises zum Bilanzstichtag. Die Aktivseite zeigt Höhe und Zusammensetzung des Vermögens (Mittelverwendung), die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert ist und wie sich das Eigenkapital verändert (Mittelherkunft).

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Verwaltung hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 aufgestellt. Externe Beratung wurde hierfür nicht in Anspruch genommen. Die Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung wurde dokumentiert. Im Anhang zur Eröffnungsbilanz nach § 53 GemHVO werden die einzelnen Positionen der Bilanz erläutert, insbesondere sind hier auf die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgeführt.

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden des Landkreises Tübingen erfolgte nach den Regelungen der GemO bzw. der aktuellen GemHVO des Landes Baden-Württemberg. Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“ herangezogen. Dieser ist abgestimmt mit der Lenkungsgruppe NKHR in Baden-Württemberg (Zusammensetzung: Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag sowie Datenverarbeitungsverbund BW).

Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte der Landkreis Tübingen diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte, welche im Wesentlichen in § 62 GemHVO geregelt sind. Dies war erforderlich, um den Arbeitsaufwand in finanzieller, personeller und zeitlicher Sicht für die erstmalige Bewertung in Grenzen zu halten bzw. in einigen Fällen eine Vermögensbewertung überhaupt erst möglich zu machen, falls keine oder nur unzureichende Unterlagen vorlagen.

Die in Anspruch genommenen Wahlrechte sind in der Eröffnungsbilanz jeweils an den entsprechenden Bilanzpositionen erläutert. Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgten keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Das auf der Passivseite sichtbare Verhältnis von Basiskapital und Schulden bildet neben der Vermögensstruktur auf der Aktivseite einen zentralen Ansatzpunkt für eine künftige Bilanzanalyse zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des Landkreises nach § 77 GemO. Die „Startwerte“ der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 werden mit jeder Jahresrechnung mit Stand 31.12. des abgeschlossenen Jahres bilanziell fortgeschrieben.